

## Vergaberichtlinien

- Die Bewerbung um ein Grundstück hat schriftlich zu erfolgen, persönlich vorgetragene, telefonische oder per Mail eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- In Papierform eingereichte Bewerbungen sind zwingend in einem fest verschlossenen Umschlag mit offensichtlicher Aufschrift der Gebotsabgabe zu übergeben/zuzusenden, diese werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist geöffnet.
- Das Bewerbungsverfahren beginnt am 04.07.2024 und wird am 30.09.2024 enden. Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen
- Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt nach eingereichten Höchstgeboten
- Das abgegebene Gebot muss mindestens 260,00 €/m<sup>2</sup> betragen
- Der Bewerber hat das 18. Lebensjahr vollendet
- Pro Bewerber ist eine Bewerbung je Baugrundstück zulässig, der Bewerber ist gleichzeitig Käufer des Grundstücks
- Ein Erwerb von zwei oder mehreren Grundstücken durch einen Erwerber ist nicht zulässig.
- Bei wertgleichen Angeboten erfolgt die Vergabe im losverfahren/ bereits erfasste Listenbewerber haben Vorrang
- Vor Vertragsabschluss hat der Bewerber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Sicherung der Finanzierung und Umsetzung der Baumaßnahmen vorzulegen
- Kommt ein Vertrag nicht zustande, rückt der nächste Bewerber nach. Etwaige entstandene Kosten gehen zu Lasten des Bieters
- Es gibt keine Bindung an Makler oder Bauträger
- Es besteht eine Bauverpflichtung: innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages ist mit dem Bau zu beginnen; das Wohnhaus ist binnen weiterer drei Jahre bezugsfertig zu errichten
- Sollte der Erwerber das Grundstück ohne Erfüllung der Bauverpflichtung verkaufen wollen, hat er es kosten- und lastenfrei an die Stadt Goch zurück zu übertragen
- Bei einer Veräußerung des Grundstückes mit der Immobilie innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsschluss kann auf Verlangen der Verkäuferin eine Nachforderung von 50,00 €/m<sup>2</sup> erhoben werden
- Alle mit dem Abschluss des Kaufvertrages verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Käufer
- Es gelten die Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 78 Goch – Teil A – Dr. Arens-Straße
- Für die Grundstücke 4 – 6 besteht die Verpflichtung zur Unterhaltung des von der Stadt Goch auf dem Grundstück angelegten Lärmschutzwalles
- Ein Anspruch auf die Zuteilung eines städtischen Grundstückes besteht nicht
- Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke trifft der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Goch in einer nichtöffentlichen Sitzung